

Die Standortgemeinde wird aufgerufen für den höchstmöglichen Schutz der Bewohner des Kernraumes Voitsberg - Bärnbach – Köflach beim anstehenden Genehmigungsverfahren – Umrüstung ÖDK III auf Steinkohle in Hinblick auf Gesundheit, Lebensumfeld und Lebensqualität zu sorgen.

Folgende konkrete Anforderungspunkte sind mit Feststellungsbescheid daher beim Antragswerber einzubringen :

1. Durchführung einer komplexen Umweltverträglichkeitsprüfung – der Standortgemeinde steht diese Forderung zu
2. Die Sachverständigengutachten sind auf den jetzigen 3-jährigen Zeitraum ohne ÖDK-Betrieb – zu basieren und nicht auf den fiktiven seinerzeitigen Braunkohlenbetrieb. Es ist unzumutbar, dass Kinder die bisher 3 Jahre ohne Belastungen leben konnten zukünftig dieser für sie neuen Belastung (der ursprünglichen ÖDK-Betriebszeit Belastung) ausgesetzt werden.
3. Es ist anzufordern, dass die Verfahren nicht unabhängig sondern gemeinsam durchzuführen und unter Abstimmung auf die entsprechenden Rechtsvorschriften zu behandeln sind. Es soll damit verhindert werden, dass einzelne Parameter auf die Gesundheit durchaus ertragbar zu bewerten wären, jedoch im Zusammenwirken die Gesundheit und das Lebensumfeld übermäßig belasten und dadurch die Lebensqualität übergebührlich verschlechtern.

Diese Forderung entspricht auch den in den Einreichunterlagen angeführten Kapitel II Urkundenvorlage --- Pkt.1 Rechtliche Grundlagen --- EU_Richtlinie 96/61. Hier bezieht man sich auf diese Richtlinie – die verbindlichen Paragraphen 7 und 8 usw. werden aber nicht befolgt.

§7)

Getrennte Konzepte, die lediglich der isolierten Verminderung der Emissionen in Luft, Wasser oder Boden dienen, können dazu führen, dass die Verchmutzung von einem Umweltmedium auf ein anders verlagert wird, anstatt die Umwelt insgesamt zu schützen.

§8)

Das Ziel des integrierten Konzepts der Verminderung der Verschmutzung besteht darin, Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft soweit wie möglich zu vermeiden und, wo dies nicht möglich ist, zu vermindern, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

4. Anforderung von einem zusätzlichen Sachverständigen Gutachten für die Grundwasserbeeinflussung durch den wesentlich höheren Chlorgehalt der Steinkohle bei der vorgesehenen Lagerung auf offener Deponie (Wasserschutzgebiet) und Beiziehung eines Geohydrologen.
5. Durch den jahrzehntelangen Hausbrand und den ÖDK Betrieb mit Braunkohle sind größte Schadstoffbelastungen der Böden laut einer seinerzeitigen Studie

im näheren Stadtbereich vorhanden. Daher ist eine genaue Ist-Zustandsermittlung der Bodenbelastung und ein Sachverständigen Gutachten für die zukünftig zu erwartende Belastungen einzufordern. Ein zuständiger Sachverständiger war bei der 1. Verhandlung nicht geladen.

6. In einem Gutachten ist einzufordern, welche Begrenzungen von zukünftigen Emissionsbelastungen für den Kernraum Voitsberg-Bärnbach-Köflach noch für neue Betriebsgründungen zugelassen werden. Es soll damit vermieden werden, dass das umgerüstete ÖDK III das komplette Emissionspotenzial ausschöpft und zukünftig keine Möglichkeiten von Betriebsgründungen und kleinerer Emitenten mehr bestehen. Man würde ohne dieser Feststellung den kommerziellen Todesstoß für eine wirtschaftliche Entwicklung des Bezirkes für die Laufzeit des umgerüsteten Kraftwerkes festschreiben.

Voitsberg, den 28.7.2009